

# **Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg**

vom 15. Dezember 1998 AZ 12.64 Nr. 73

Aufgrund von § 36 des Kirchenverfassungsgesetzes und von § 48 der Kirchengemeindeordnung wird verordnet :

## **Artikel 1 Änderungen der Archivordnung**

Die Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg vom 14. Februar 1989 (Abl. 53 S. 569) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. Anstelle von § 16 wird folgender vierter Abschnitt eingefügt :

### **„ Vierter Abschnitt Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive**

#### **§ 16 Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.
- (2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- (3) Die bei der Benutzung eines Archivs oder seiner Einrichtungen entstehenden Auslagen sind zu erstatten.
- (4) Die Gebühren und die Auslagenerstattung werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.
- (5) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung (Gebührenrentafel).

#### **§ 17 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein

öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.“

3. Die Worte „Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen“ werden durch die Worte „Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen“ ersetzt.
4. Der bisherige § 17 wird § 18.
5. Der bisherige § 18 wird § 19.
6. Nach der Anlage zu § 15 Abs. 2 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 16 Abs. 5)

### Gebührentafel

Nummer	Gegenstand	Gebühr	DM
1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde	16,00	DM
2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen, für jede angefangene Viertelstunde	16,00	DM
3	Beglaubigung von Kopien	5,00	DM
4	Anfertigung von Elektrokopien je Stück	0,40	DM
	Anfertigung von Reader - Printer Kopien je Stück	1,00	DM
5	Inanspruchnahme von Mikrofilmlesegeräten bis zu einem halben Tag	10,00	DM
	bis zu einem Tag	16,00	DM
6	Ausleihe von Mikrofilmen außer Haus je Filmrolle	4,00	DM
7	Nutzung einer Reproduktion von Archivalien (zuzügl. die Gebühr für die Anfertigung der Vorlage) in Veröffentlichungen mit einer Auflage bis 500 Stück	20,00	DM
	bis 5000 Stück	52,00	DM
	über 5000 Stück	78,00	DM“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dr. Daur

**Verordnung des Oberkirchenrats zur weiteren Anpassung  
kirchlicher Vorschriften aus Anlaß der Einführung des Euro  
(Euro-Anpassungsverordnung II)**

vom 2. Mai 2000 AZ 18.7 Nr. 56

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes wird verordnet:

**Artikel 14**  
Änderung der Archivordnung

Die Anlage (zu § 16 Abs. 5) zu der Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg vom 14. Februar 1989 (Abl. 53 S. 569), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 159), erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 16 Abs. 5)

**Gebührentafel**

Nummer	Gegenstand	Gebühr
1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde	8,00 Euro
2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen, für jede angefangene Viertelstunde	8,00 Euro
3	Beglaubigung von Kopien	2,50 Euro
4	Anfertigung von Elektrokopien je Stück	0,20 Euro
	Anfertigung von Reader – Printer Kopien je Stück	0,50 Euro
5	Inanspruchnahme von Mikrofilmlesegeräten bis zu einem halben Tag	5,00 Euro
	bis zu einem Tage	8,00 Euro
6	Ausleihe von Mikrofilmen außer Haus je Filmrolle	2,00 Euro
7	Nutzung einer Reproduktion von Archivalien (zuzügl. Die Gebühr für die Anfertigung der Vorlage) in Veröffentlichungen mit einer Auflage bis 500 Stück	10,00 Euro
	bis 5000 Stück	26,50 Euro
	über 5000 Stück	40,00 Euro“

**Artikel 16**  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit nicht im folgenden Absatz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 5 Nrn. 2 und 9 treten abweichend von Absatz 1 rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

D r . D a u r